

ANTRAG

XIX. GP-NR
 Nr. 122 - JA
 Präs. 16. Dez. 1994

der Abgeordneten ^{Parlament} und Genossen
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen.

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 743/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 66 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. f durch "oder" ersetzt und folgende lit. i angefügt:

"i) im Ortsgebiet die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritten hat oder außerhalb des Ortsgebiets die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten hat."

2. § 73 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. e, sofern die Person bei Begehung dieser Übertretung nicht einen Verkehrsunfall verschuldet hat, oder der erstmaligen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. i, sofern die Übertretung nicht unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenutzern begangen worden ist, ist die im Abs. 2 angeführte Zeit mit vier Wochen festzusetzen; dies gilt auch hinsichtlich einer neuerlichen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. e oder lit. i, jedoch nur, wenn die Strafe einer früheren derartigen Übertretung im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz getilgt ist."

Begründung:

Im Jahr 1993 haben sich in Österreich 41.791 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ereignet. Dabei wurden 54.987 Personen verletzt und nicht weniger als 1283 Personen getötet. Mit dieser Unfallbilanz liegt Österreich im internationalen Vergleich unter den aus Sicht der Straßenverkehrssicherheit ungünstigsten Ländern Europas.

Neben der Alkoholproblematik ist überhöhte Fahrgeschwindigkeit eine der Hauptunfallursachen in Österreich. Bei den Unfällen mit Personenschäden (Unfälle mit Verletzten und/oder Getöteten) des Jahres 1993 werden die fahrgeschwindigkeitsrelevanten Unfallumstände "Fahren auf der falschen Fahrbahnseite" (Kurvenschneiden), "Jähes Abbremsen", "Schleudern, Rutschen", "Abkommen" (von der Fahrbahn) und "Auffahren" (auf ein fahrendes oder stehendes Kfz) insgesamt nicht weniger als 33.500mal genannt. Drastische Geschwindigkeitsüberschreitungen gehören zu den gefährlichsten und folgenschwersten Verkehrsdelikten, sowohl im Ortsgebiet als auch im Freiland.

Ein auch nur kurzfristiger Entzug der Lenkerberechtigung als Folge eines solchen besonders gefährlichen Deliktes gehört erfahrungsgemäß zu den wirksamsten general- und speziellpräventiven Maßnahmen um solche Delikte hintanzuhalten. Überdies entfaltet diese Maßnahme eine gleichmäßige Wirkung auf alle Verkehrsteilnehmer, unabhängig von deren persönlicher finanzieller Lage. Es erscheint daher angesichts des dringenden Erfordernisses einer Erhöhung der Verkehrssicherheit geboten - zusätzlich zu den je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung derzeit gestaffelten Geldstrafen - für drastische Geschwindigkeitsüberschreitungen, eine Entziehung der Lenkerberechtigung auf vier Wochen ex lege vorzusehen.

In weisung vorab: Verbleib aussen